

Änderungsantrag

des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8739, 14/9043, 14/9263 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 12 wird nach Buchstabe d folgender neue Buchstabe e eingefügt und die bisherigen Buchstaben e bis g werden zu den Buchstaben f bis h:

e) Im neuen Absatz 5 (bisher Absatz 3) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen.“

Begründung

Schon die Regelung des Geldwäschegesetzes, wonach auch Rechtsanwälte verpflichtet werden, die wegen Geldwäsche verdächtigen Mandanten anzuzeigen, ist mit dem Vertrauensverhältnis, das unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame und sachgerechte Rechtsvertretung eines Mandanten durch seinen Rechtsanwalt ist, nicht zu vereinbaren. Dies gilt noch mehr für das Verbot im neuen Geldwäschegesetz, wonach der Rechtsanwalt, der seinen Mandanten wegen Verdacht der Geldwäsche angezeigt hat, diesen davon nicht einmal unterrichten darf. Damit wird Misstrauen in das Anwalts-Mandanten-Verhältnis gesetzt. Der Rechtsanwalt wird in eine unzumutbare Situation gebracht. Er sitzt dem Mandanten gegenüber, den er soeben angezeigt hat und muss so tun, als sei nichts gewesen. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche. Diese Vorschrift soll nicht geltendes Recht werden. Deshalb wird von der nach Artikel 8 Abs. 2 der Geldwäsche-Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, das grundsätzliche Verbot, den Betroffenen über eine Verdachtsmeldung zu informieren, nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Angehörige Freier Berufe gelten zu lassen. Denn wenn schon etwa ein Rechtsanwalt zu Strafverfolgungszwecken zur Preisgabe des Mandatsgeheimnisses und zu entsprechender Anzeige verpflichtet wird, soll er wenigstens berechtigt sein, dies einem Mandanten gegenüber offenzulegen. Denn dieser hat sich ihm in der Erwartung

anvertrauen dürfen, dass der Rechtsanwalt seine hergebrachte anwaltliche Verschwiegenheitspflicht wahrt sowie das standesrechtliche Verbot (§ 43a Abs. 4 BRAO), widerstreitende Interessen wahrzunehmen.

Berlin, den 7. Juni 2002

Hans-Christian Ströbele